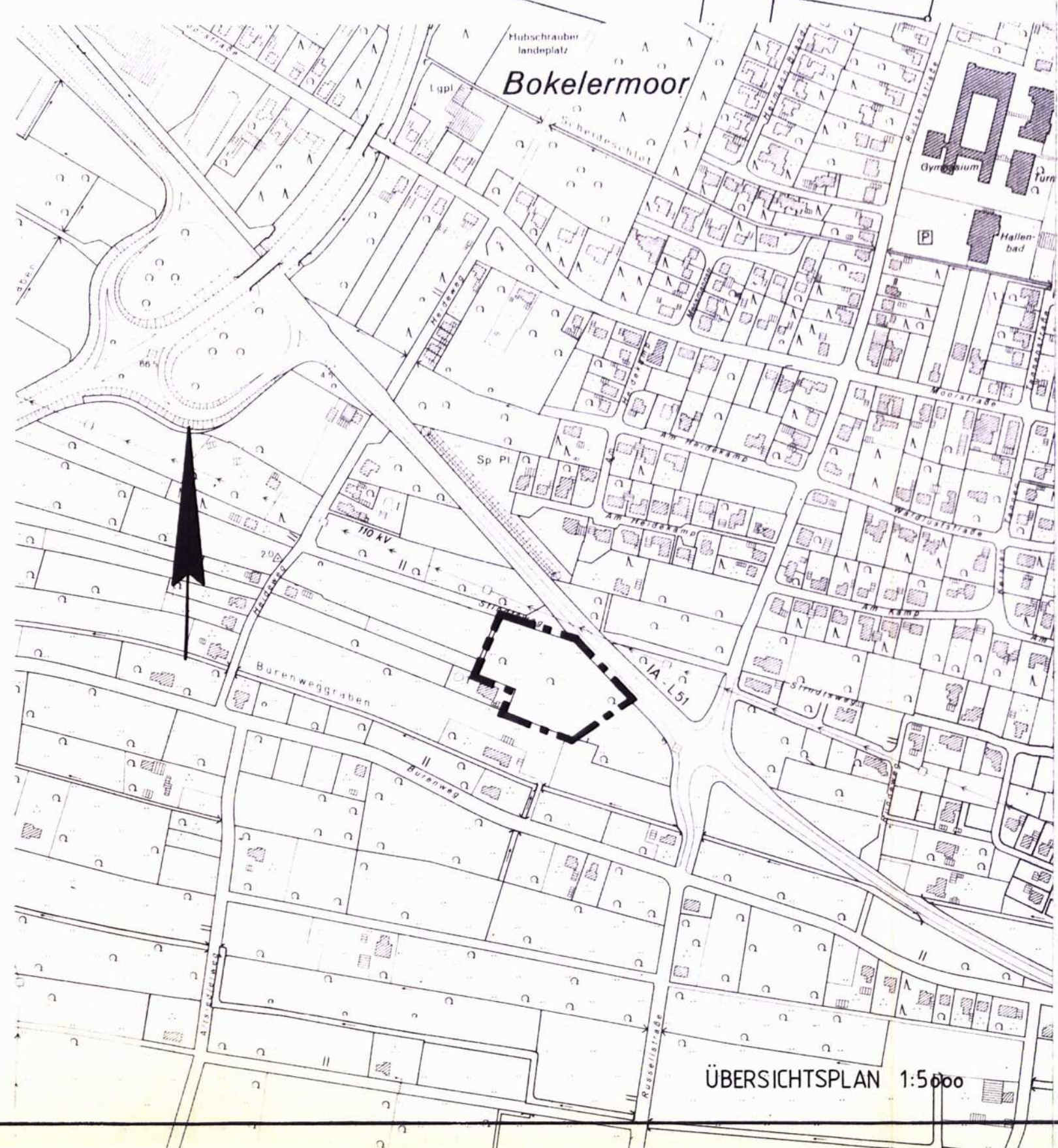
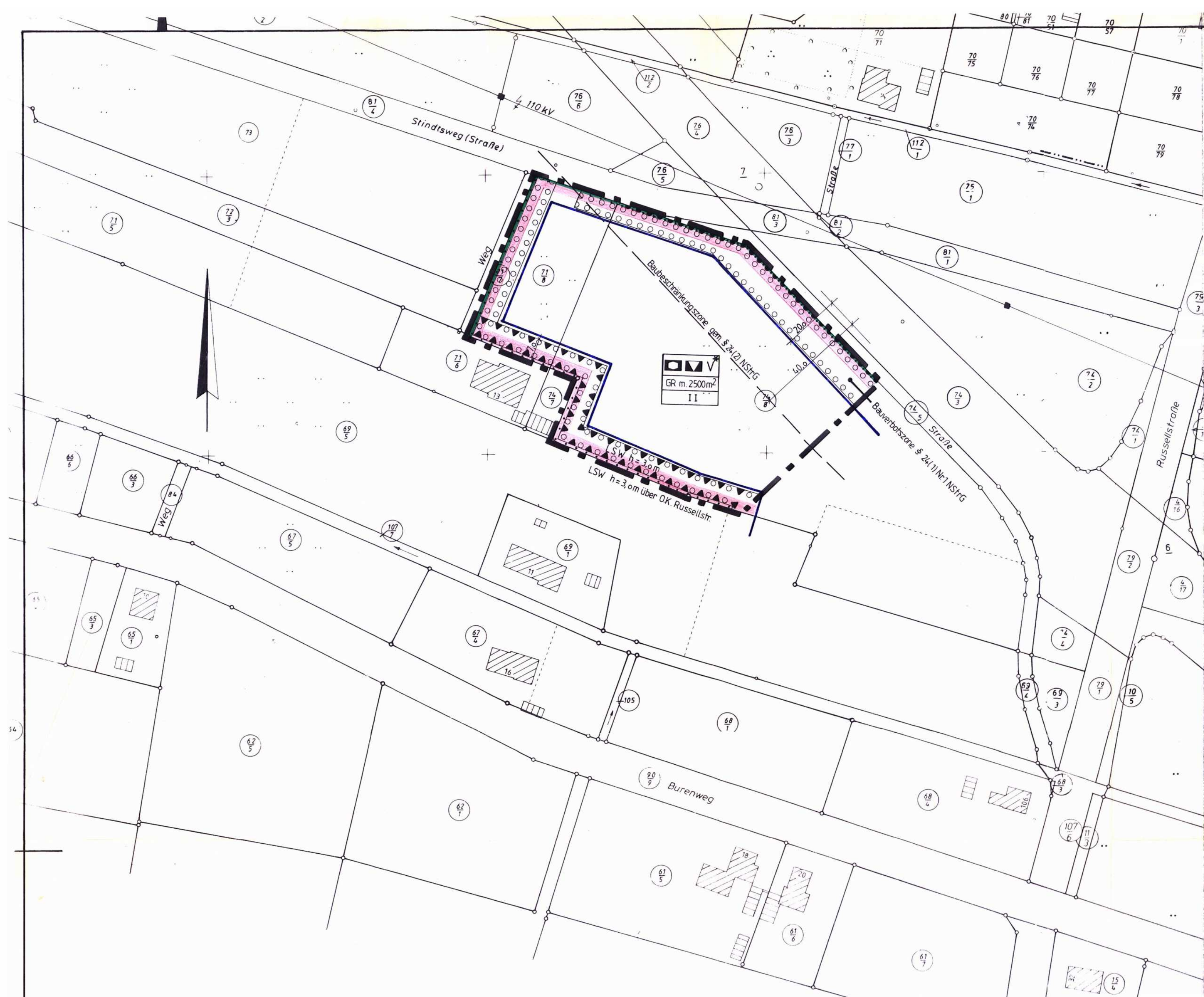




Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Aschendorf
Flur 46 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A 1875/93
(Bitte die Rückfragen ansetzen)

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 20.01.1998
Katasteramt Meppen Außenstelle Papenburg
Leitender Vermessungsdirektor

Planzeichenerklärung
PlanZ vom 18.12.1990
BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR II Grundfläche (maximal)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf
V* kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Vereinsheim)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Zweckbestimmung: LSW (Lärmschutzwall)
Umgrenzung von Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Verfahrensvermerke
Änderungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.7.97 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 161 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.V.
Erster Stadtrat

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Stadt Papenburg
Gemarkung Aschendorf
Flur 46 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A 1875/93
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Papenburg, den 21.01.98
Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Papenburg
(Helle)
Lfd. Vermessungsdirektor

Planverfasser
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.V.
Bauberrat

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.97 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.10.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.10.97 bis 27.11.97 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.V.
Erster Stadtrat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.97 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.10.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.10.97 bis 27.11.97 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.V.
Erster Stadtrat

Vereinlichte Änderung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.97 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.12.97 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.12.97 gegeben.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.12.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 18.12.97 beigetreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom 18.12.97 bis 18.12.97 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.10.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.A.

Inkrafttreten
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 13.02.98 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 3 bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 13.02.98 rechtsverbindlich geworden.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.A.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.A.

Mangel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister i.A.

Praambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.07.1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 161/1. Änderung „Rheiderlandstr./ Ecke Russelstraße“ beschlossen.
bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden ~~entsprechenden~~ textlichen Festsetzungen
Papenburg, den 21.01.98
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen
1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Gebäude bis zu einer Höhe von 10,00 m, gemessen zwischen der Oberkante der Fahrbahnoberfläche der Russelstraße und der Firstoberkante, zulässig.
2. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche darf die zulässige Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze einschl. ihrer Zufahrten bis zu 50 vom Hunden überschritten werden, wenn diese in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.



Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 161
„Rheiderlandstraße/Ecke Russelstraße“

1. Änderung

1. Ausfertigung (Urschrift)
Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
(Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Katasteramt Papenburg)

FACHBEREICH PLANUNG

MASSTAB 1:1000	DATUM 17.07.97	GEZ KRUSE
PLAN-NR 161/4	BEARB. LANDECK	ERSTER STADTRAT